

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.  
Gewerbestraße 3  
3382 Loosdorf

PLS1-V-06717/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: [verkehr.bhpl@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37311    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
-	Nicole Weidinger	37318	18. Juni 2025

Betrifft

L5019, L5006 und Gemeindestraße „Lehargasse“, Arbeiten auf oder neben der Straße,  
Bewilligung – **Ergänzung**

## Bescheid

Der Bescheid und die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. Juni 2025, Zl. PLS1-V-06717/005 (Abfräsen der bestehenden Straße und neu asphaltieren) werden durch folgende Maßnahmen, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, ergänzt:

- **Halbseitige Sperre der L5006 von km 3,870 bis km 3,930**
- **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der L5006 von km 3,600 bis km 4,000**
- **Aufhebung der Einbahnführung im Zuge der Gemeindestraße „Lehargasse“**

Sie sind verpflichtet folgende **zusätzliche** Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Der Fahrzeugverkehr im Zuge der L5006 ist aufrecht zu erhalten:
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 m, Länge maximal 50 m)
2. Der Fußgängerverkehr/Radverkehr im Zuge der L5006 ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

- durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
3. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist im Zuge der L5006 aufrecht zu erhalten durch
    - unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich
  4. Im Zuge der L5006 ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
    - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 bzw. § 53 Abs 1 Z 7a StVO 1960)
  5. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
    1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung im Zuge der L5006 für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
    2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
      - a auf 30 km/h im Zuge der L5006 von km 3,600 bis km 4,000
        - während der gesamten Baudauer
    3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) im Zuge der L5006 bei km 3,600 und km 4,000
    4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
      - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand im Zuge der L5006
  6. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
    1. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung im Zuge der L5006 aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt.
    2. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen im Zuge der L5006.
    3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs 1 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung im Zuge der L5006 für die freie Fahrtrichtung

**Abgesehen von den angeführten Ergänzungen, bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. Juni 2025, ZI. PLS1-V-06717/005, vollinhaltlich aufrecht.**

## Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

§ 68 Abs 2 AVG 1991

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. Juni 2025, ZI. PLS1-V-06717/005, wurde der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. die Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße im Gemeindegebiet von Weinburg gem. § 90 StVO 1960 erteilt.

Im Zuge einer Baubesprechung am 17. Juni 2025 ist der Straßenmeisterei Kirchberg an der Pielach aufgefallen, dass neben den Maßnahmen im Zuge der L5019, zusätzlich Maßnahmen im Zuge der L5006 und der Gemeindestraße „Lehargasse“, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, erforderlich sind.

Gemäß § 68 Abs 2 AVG 1991 können Bescheide von Amts wegen, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.,

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. Gemeinde Weinburg, z. H. des Bürgermeisters, Mariazellerstraße 15, 3205 Weinburg**

- 
1. Polizeiinspektion Ober-Grafendorf, 3200 Ober-Grafendorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
  2. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
  3. Straßenmeisterei Kirchberg/P., St.Pöltner Straße 94, 3204 Kirchberg an der Pielach
  5. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a n z e r



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLS1-V-06717/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhpl@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37311    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
	Nicole Weidinger	37318	18. Juni 2025

Betrifft  
L5019, L5006 und Gemeindestraße „Lehargasse“, Arbeiten auf oder neben der Straße,  
Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ergänzt gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. Juni 2025, ZI. PLS1-V-06717/005, folgendermaßen:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung im Zuge der L5006 für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
  - a) auf 30 km/h im Zuge der L5006 von km 3,600 bis km 4,000
    - während der gesamten Baudauer
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) im Zuge der L5006 bei km 3,600 und km 4,000
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
  - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand im Zuge der L5006
5. Aufhebung der Einbahnführung im Zuge der Gemeindestraße „Lehargasse“ – die Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ und „Einfahrt verboten“ sind für die Dauer der Baustelle wirksam abzudecken

**Die in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 12. Juni 2025,**

**ZI. PLS1-V-06717/005, verordneten Verkehrsbeschränkungen bleiben ebenfalls aufrecht und sind einzuhalten.**

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a n z e r